

07.02.92

14 Seiten

Gesetzesantrag

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

A. Zielsetzung

Nach den bisherigen Erfahrungen beim Vollzug des Tierschutzgesetzes ist zur weiteren Verbesserung des Tierschutzes eine Änderung des Gesetzes erforderlich.

Neben einer verbesserten Formulierung der Anforderungen an die Tierhaltung nach § 2 Nr. 2, einer Streichung des § 5 Abs. 3 Nr. 5, der das Kürzen der Rute von unter acht Tage alten Welpen ohne Betäubung erlaubt, und einer Änderung der Frist für die Anzeige von Tierversuchen nach § 8a Abs. 1 erscheinen höhere Anforderungen für Eingriffe und Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung nach § 10 erforderlich. Die Bestimmungen über die Zucht und Haltung von Wirbeltieren in § 11a bedürfen einer Erweiterung hinsichtlich der in den Geltungsbereich des Gesetzes verbrachten Versuchstiere. Desgleichen sind die Befugnisse der von der zuständigen Behörde beauftragten Personen nach §§ 16 und 16a zu erweitern.

Schließlich ist auch eine Verschärfung der Strafbestimmungen des § 17 erforderlich.

B. Lösung

Zur Durchsetzung der Ziele sieht der Gesetzentwurf insbesondere folgende Änderungen des Tierschutzgesetzes vor:

- Erweiterung der Anforderungen für die Haltung eines Tieres nach § 2 Nr. 2 dahingehend, daß die Möglichkeit des Tieres nicht nur zu artgemäßer Bewegung, sondern zu jedem artgemäßen Verhalten nicht so eingeschränkt werden darf, daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
- Streichung von § 5 Abs. 3 Nr. 5, der das Kürzen der Rute von unter 8 Tage alten Welpen ohne Betäubung erlaubt,
- Verlängerung der Frist für die Anzeige von Tierversuchen nach § 8a von zwei Wochen auf einen Monat,
- Änderung des § 10 Abs. 2 dahingehend, daß die Bestimmungen über die Genehmigungsbedürftigkeit von Tierversuchen und den Tierschutzbeauftragten bei Eingriffen und Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung für entsprechend anwendbar erklärt werden,
- Anfügung eines Absatzes 4 in § 11a, der für das Verbringen von Wirbeltieren in den Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes zur Verwendung als Versuchstiere die Genehmigung der zuständigen Behörde vorsieht,
- Anfügung einer Nummer 4 an § 16 Abs. 3 Satz 1, wonach die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen Tiere untersuchen und Proben, insbesondere Blut-, Harn-, Kot- und Futterproben entnehmen dürfen,
- Ergänzung des § 16a dahingehend, daß unaufschiebbare Anordnungen auch vom beamteten Tierarzt getroffen werden können,
- Ergänzung des § 17 dahingehend, daß bei Vergehen gegen das Tierschutzgesetz der Versuch strafbar ist und in besonders schweren Fällen die Freiheitsstrafe 6 Monate bis 3 Jahre beträgt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für den Rechtsunterworfenen ergeben sich Kosten durch die Genehmigungsbedürftigkeit der Eingriffe und Behandlungen an Wirbeltieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung, die Bestellung von Tierschutzbeauftragten für Einrichtungen, an denen derartige Eingriffe und Behandlungen durchgeführt werden, sowie für die Genehmigungsbedürftigkeit des Verbringens von Wirbeltieren zur Verwendung als Versuchstiere in den Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes. Diese Kostenbelastungen sind jedoch nicht erheblich und zumutbar.

Die den Behörden entstehenden Kosten können durch die Erhebung von Gebühren gedeckt werden.

07.02.92

Gesetzesantrag

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES
BADEN-WÜRTTEMBERG
II/8852.00

Stuttgart, den 7. Februar 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Dr. Alfred Gomolka

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat
den als Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gem.
Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Die Landesregierung hat ferner beschlossen, dem Bundesrat den beiliegenden
Antrag für eine

Entscheidung des Bundesrates zur Verbesserung des Tierschutzes*)
zuzuleiten.

*) siehe Drucksache 94/92

Ich bitte Sie, die beiden Vorlagen gem. § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Plenarsitzung des Bundesrates am 14. Februar 1992 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. L. J. 7". The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1762), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßem Verhalten, insbesondere seiner Bewegung, nicht so einschränken, daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden."

2. In § 3 Nr. 2 werden die Worte "zu veräußern" durch das Wort "abzugeben" und das Wort "erwerben" durch das Wort "übernehmen" ersetzt.

3. § 5 Abs. 3 Nr. 5 wird gestrichen.

4. In § 8a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "zwei Wochen" durch die Worte "einen Monat" ersetzt.

5. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Auf Eingriffe oder Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung sind § 8 Abs. 1 bis 6, die §§ 8a, 8b, 9 Abs. 1 und 2 und § 9a Abs. 1 entsprechend anzuwenden. § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Genehmigung nur erteilt werden darf, wenn

wissenschaftlich begründet dargelegt ist, daß die Voraussetzungen des § 10 Abs.1 Satz 2 erfüllt sind, § 8a Abs.1 Satz 1 mit der Maßgabe, daß die Eingriffe oder Behandlungen vor Aufnahme in das Lehrprogramm oder vor Änderung des Lehrprogramms anzuzeigen sind, § 8b Abs. 4 mit der Maßgabe, daß bei **Eingriffen oder Behandlungen, die durch den Tierschutzbeauftragten oder unter dessen Aufsicht durchgeführt werden**, ein anderer Tierschutzbeauftragter tätig sein muß, und § 9 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die Eingriffe und Behandlungen nur durch die dort genannten Personen oder unter deren Aufsicht durchgeführt werden dürfen. Sind die Eingriffe oder Behandlungen nach Satz 1 genehmigungsbedürftig, so muß die Genehmigung vor Aufnahme in das Lehrprogramm oder vor Änderung des Lehrprogramms erteilt worden sein."

6. § 11a wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Wer Wirbeltiere zur Verwendung als Versuchstiere in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen will, bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Wirbeltiere für Tierversuche gezüchtet worden sind, es sei denn, die Voraussetzungen für eine Ausnahme im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 7 Satz 2 sind erfüllt."

7. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

"4. Tiere untersuchen und Proben, insbesondere Blut-, Harn-, Kot- und Futterproben, entnehmen."

8. § 16a werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

"Der beamtete Tierarzt kann unaufschiebbare Anordnungen, die als Maßnahmen der zuständigen Behörde gelten, treffen. Er hat hierüber die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten. Die zuständige Behörde kann die Anordnung ändern, aufheben oder durch andere Maßnahmen ersetzen.".

9. § 17 wird § 17 Abs.1. Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

"(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe sechs Monate bis 3 Jahre."

10. § 18 Abs.1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8a Abs.5, § 11 Abs.3 Satz 2 oder § 16a Satz 2 Nr.1, 3 oder 4 oder Satz 3 zuwiderhandelt,".

b) Es wird folgende Nummer 21a eingefügt:

"21a. entgegen § 11a Abs.4 Wirbeltiere zur Verwendung als Versuchstiere ohne die erforderliche Genehmigung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,".

11. In § 19 werden nach dem Komma nach der Zahl "19" die Zahl "21", der Buchstabe "a" und ein Komma eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil:

Das Tierschutzgesetz in der jetzigen Fassung hat sich insgesamt gesehen in der Praxis bewährt. In einzelnen Bereichen sind jedoch Verbesserungen erforderlich, um die Erreichung der Ziele des Gesetzes sicherzustellen.

Es kann vor allem nicht hingenommen werden, daß die Anforderungen für Eingriffe und Behandlungen an Wirbeltieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung weniger streng sind als für entsprechende Tierversuche. Nach den gemachten Erfahrungen ist es ferner geboten, auch für Einrichtungen, in denen Eingriffe und Behandlungen an Wirbeltieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung vorgenommen werden, Tierschutzbeauftragte zu bestellen. Derartige Einrichtungen sind auch vielfach mit Einrichtungen, in denen Tierversuche an Wirbeltieren durchgeführt werden, verbunden. In diesen Fällen bedarf es lediglich einer Erweiterung der Befugnisse des Tierschutzbeauftragten.

Es hat sich gezeigt, daß die einschlägigen Bestimmungen zum Schutz der Versuchstiere hinsichtlich der Wirbeltiere, die zur Verwendung als Versuchstiere in den Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes verbracht werden, unzulänglich sind. Für das Verbringen derartiger Tiere in den Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes ist daher eine Genehmigung vorzusehen, die nur erteilt werden darf, wenn nachgewiesen ist, daß die Tiere für Tierversuche besonders gezüchtet worden sind.

Neben einer Erweiterung der Befugnisse der von der zuständigen Behörde beauftragten Personen, insbesondere des beamteten Tierarztes, ist auch zur Gewährleistung der Durchsetzung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes eine Verschärfung des Strafrahmens erforderlich.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu Artikel 1

Zu Nr.1 - § 2 Nr.2

Das bestehende Gebot, daß der Halter eines Tieres die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken darf, daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden, wird den Belangen des Tierschutzes nicht in vollem Umfang gerecht. Es ist daher der weitergehendere Begriff "artgemäßes Verhalten" einzufügen mit der beispielhaften Anführung der "Bewegung" als wichtigster Verhaltensäußerung.

Zu Nr.2 - § 3 Nr.2

Die Begriffe "veräußern" und "erwerben" beziehen sich auf das Eigentum an dem Tier und nicht auf den Besitz. Sie sollten daher, entsprechend dem Sprachgebrauch im 2.Halbsatz ("Abgabe"), durch die Begriffe "abgeben" und "übernehmen" ersetzt werden.

Zu Nr.3 - § 5 Abs.3 Nr.5

Diese Streichung wird gefordert durch Artikel 10 Abs.1 des Europäischen Übereinkommens vom 13.November 1987 zum Schutz von Heimtieren (vgl. Gesetz zu dem Europäischen

Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren vom 1. Februar 1991, BGBl. 1991 II S. 402). Merkmale, die durch operative Eingriffe oder schmerzhaftes Behandlungen erzielt werden, dürfen nicht Bestandteil des Rassestandards sein.

Zu Nr. 4 - § 8a Abs. 1 Satz 1

Es muß der zuständigen Behörde ermöglicht werden, das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Tierversuch vor Durchführung des Versuchs abschließend zu prüfen, damit etwaige erforderliche Anordnungen noch vor Durchführung des Versuchs getroffen werden können. Bei der bisherigen Frist für die Anzeige von zwei Wochen vor Beginn des Tierversuchs ist dies jedoch vielfach nicht möglich gewesen. Eine Verlängerung der Frist auf einen Monat ist daher geboten. In Anbetracht von § 8 Abs. 1 Satz 2, wonach die Frist nicht eingehalten zu werden braucht, wenn in Notfällen eine sofortige Durchführung des Tierversuchs erforderlich ist, ist die vorgesehene Fristverlängerung auch für den Rechtsunterworfenen zumutbar.

Zu Nr. 5 - § 10 Abs. 1

Nach dem neu gefaßten Satz 1 finden § 8 Abs. 1 bis 6 und § 8b auf Eingriffe und Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung entsprechende Anwendung. Dies bedeutet, daß derartige Eingriffe und Behandlungen an Wirbeltieren der Genehmigung durch die zuständige Behörde bedürfen und die Träger derartiger Einrichtungen einen oder mehrere Tier-schutzbeauftragte zu bestellen haben. Diese Gleichstellung der Eingriffe und Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung mit den Tierversuchen ist geboten. Die bisherige Beschränkung auf die entsprechende Anwendung der

Bestimmungen über Tierversuche, die nicht der Genehmigung bedürfen, ließ eine Lücke offen, die nunmehr geschlossen wird. Eingriffe und Behandlungen bei wirbellosen Tieren sollen nach wie vor nur anzeigepflichtig sein.

Durch die Neufassung des Satzes 2 soll § 8 Abs.2 Nr.1 und Abs.3 Nr.1 mit der Maßgabe entsprechend angewendet werden, daß die Genehmigung nur erteilt werden darf, wenn wissenschaftlich dargelegt ist, daß der Zweck der Eingriffe oder Behandlungen nicht auf andere Weise, insbesondere durch filmische Darstellungen erreicht werden kann, und § 8b Abs.4 mit der Maßgabe, daß bei Eingriffen oder Behandlungen, die durch den Tierschutzbeauftragten oder unter dessen Aufsicht durchgeführt werden, ein anderer Tierschutzbeauftragter tätig sein muß.

Durch den angefügten Satz 3 soll das bisher schon in Satz 2 bestehende Gebot, daß die Eingriffe oder Behandlungen vor Aufnahme in das Lehrprogramm oder Voränderung des Lehrprogramms anzuzeigen sind, für genehmigungsbedürftige Eingriffe und Behandlungen dahingehend übernommen werden, daß die Genehmigung vor Aufnahme der Eingriffe oder Behandlungen in das Lehrprogramm oder vor Änderung des Lehrprogramms erteilt worden sein muß.

Zu Nr.6 - § 11a Abs.4

Das Gebot des § 9 Abs.2 Nr.7, daß Wirbeltiere für Tierversuche nur verwendet werden dürfen, wenn sie für diesen Zweck gezüchtet worden sind, ist die Grundlage für § 11a Abs.4, der sicherstellen soll, daß grundsätzlich nur für Tierversuche gezüchtete Versuchstiere in den Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes verbracht werden dürfen. Mißstände, die beim Verbringen von Wirbeltieren zu Versuchszwecken in den Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes

sich ergeben haben, machen eine derartige Bestimmung erforderlich. Den Nachweis, daß die Wirbeltiere für Tierversuche gezüchtet worden sind, hat der Antragsteller zu erbringen.

Durch Satz 2 soll die Regelung über Ausnahmen des § 9 Abs.2 Nr.7 Satz 2 übernommen werden.

Zu Nr.7 - § 16 Abs.3 Satz 1

Die bisherigen Befugnisse der von der zuständigen Behörde beauftragten Personen nach § 16 Abs.3 Nr.1 bis 3 haben insbesondere bei der Durchführung der Aufsicht nach § 16 Abs.1 nicht ausgereicht, um eine wirksame Aufsicht sicherzustellen. Eine Erweiterung der Befugnisse hinsichtlich der Untersuchung der Tiere und Probenahmen ist geboten.

Zu Nr.8 - § 16a Sätze 3 bis 5

Für den Fall, daß die zuständige Behörde nach § 15 Abs.2 den beamteten Tierarzt als Sachverständigen beteiligt, insbesondere bei der Aufsicht nach § 16 Abs.1, kann auf die Befugnis des beamteten Tierarztes, unaufschiebbare Anordnungen zu treffen, nicht verzichtet werden. Das Tiereschutzgesetz enthielt bisher insoweit eine Lücke, die in Anlehnung an die Befugnis des beamteten Tierarztes nach § 11 Abs.2 des Tierseuchengesetzes geschlossen werden soll.

Zu Nr.9 - § 17

Mit der Strafbarkeit des Versuchs in Absatz 2 und einem erweiterten Strafraumen für besonders schwere Fälle in Absatz 3 soll dem heutigen Rechtsempfinden hinsichtlich

Vergehen nach dem Tierschutzgesetz Rechnung getragen werden.

Zu Nr.10 - § 18 Abs.1

Soweit durch die Nummern 1 bis 7 Gebote und Verbote neu in das Tierschutzgesetz aufgenommen werden sollen, sind auch entsprechende Ordnungswidrigkeitentatbestände vorzusehen. Hinsichtlich der Höhe der angedrohten Geldbuße ist eine Änderung des § 18 Abs.3 nicht erforderlich.

Zu Nr.11 - § 19

Es sind die Voraussetzungen zu schaffen für den Einzug von Tieren, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs.1 Nr.21a in Verbindung mit § 11a Abs.4 bezieht.

2. Zu Art.2 - Inkrafttreten

Damit sich Rechtsunterworfenen und Behörden auf die Änderungen leichter einstellen können, ist für das Inkrafttreten ein bestimmter Zeitpunkt vorzusehen.

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes**A. Zielsetzung**

Nach den bisherigen Erfahrungen beim Vollzug des Tierschutzgesetzes ist zur weiteren Verbesserung des Tierschutzes eine Änderung des Gesetzes erforderlich. Gleichzeitig soll damit den heutigen Erfordernissen an einen angemessenen Tierschutz sowie einigen inzwischen von der EG und vom Europarat beschlossenen Regelungen Rechnung getragen werden.

Die Regelungen im geltenden Recht bedürfen insoweit der Änderung. Bestimmte Mindestvoraussetzungen, deren Einhaltung für den Schutz von Tieren unerläßlich sind, Anforderungen an die Sachkunde von Tierhaltern und -betreuern, Verwendung von Tieren in der Wissenschaft, Forschung und in der Ausbildung, Eingriffe an und Behandlung von Tieren im Rahmen ihrer Nutzung sowie Aufsicht, Überwachung und Vollzug in wesentlichen tierschutzrelevanten Bereichen, sind im Tierschutzgesetz neu zu regeln. Die Vorschriften sind sowohl zum Schutz der Tiere als auch zur Schaffung von mehr Rechtssicherheit erforderlich.

B. Lösung

Um diese Ziele zu erreichen, sieht der Gesetzentwurf insbesondere folgende Änderungen des Tierschutzgesetzes vor:

- 2 -

- Erweiterung der Anforderungen in § 2 für die Haltung von Tieren dahingehend, daß ein sorgsamer und verhaltensgerechter Umgang gewährleistet wird, die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßem Verhalten keine schwerwiegende Einschränkung erfährt und ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten bei den verantwortlichen Personen vorliegen,
- Erweiterung der Verbote in § 3, insbesondere um bekanntgewordenen Mißständen abzuhelpfen,
- Ausdehnung des Personenkreises, der Sachkunde nachweisen muß,
- restriktivere Fassung der Vorschriften über Eingriffe und Behandlungen an Nutz- und Heimtieren,
- grundsätzliches Verbot der Verwendung von Tieren bei der Entwicklung von Kosmetika,
- Verlängerung der Anzeigefrist für anzeigepflichtige Vorhaben,
- Ausdehnung der Regelungen über die Beteiligung eines Tierschutzbeauftragten sowie die Verpflichtung zu statistischen Angaben über die verwendeten Wirbeltiere auf weitere tierschutzrelevante Bereiche der Wissenschaft, Forschung, Lehre und biomedizinische Produktion,
- Anzeigepflicht für die Tötung von Wirbeltieren zur Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- Anzeigepflicht für Verfahren zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen, die belastend für die verwendeten Tiere sind,
- Erweiterung der Tätigkeiten in § 11, für die eine tierschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich ist,

- Festsetzung der Altersgrenze für Personen, die Wirbeltiere erwerben können, generell auf 16 Jahre,
- strengere Regelungen für die Einfuhr und den Transport von Tieren,
- Zulassungspflicht für serienmäßig hergestellte Haltungssysteme,
- Ausdehnung der Aufsicht durch die zuständige Behörde in § 16 auf weitere Einrichtungen sowie ihrer Eingriffs- und Anordnungsbefugnisse.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für den Rechtsunterworfenen ergeben sich Kosten für den Nachweis der Sachkunde, die Anzeige von Vorhaben bei der Behörde, die vermehrte Umstellung auf Alternativmethoden, die Bestellung von Tierschutzbeauftragten, das Anfertigen von Aufzeichnungen und das Übermitteln von statistischen Angaben, durch Gebühren für Genehmigungen und Erlaubnisse, ferner durch die Schulung von Mitarbeitern. Weitere Kosten entstehen durch die Zulassungspflicht für Haltungssysteme. Diese Kostenbelastungen sind im einzelnen nicht quantifizierbar. Sie werden insgesamt für zumutbar gehalten.

Den Ländern und Gemeinden werden durch vermehrten Verwaltungsaufwand und durch die Zulassung von Haltungssystemen zusätzliche Personal- und Sachkosten entstehen. Diese können jedoch zumindest teilweise durch die Erhebung von Gebühren gedeckt werden.

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

- / Der Bundesrat hat in seiner 652. Sitzung am 12. Februar 1993 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.
- / Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

E n t w u r f
eines Gesetzes zur Änderung
des Tierschutzgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18./Dezember 1992 (BGBl. I S. 2022),*) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort

"unterbringen"

die Worte

"und ist zu einem sorgsamem und verhaltensgerechten Umgang mit ihm verpflichtet"
eingefügt.

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßem Verhalten, insbesondere seines Bewegung, nicht so einschränken, daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden."

*) Diese Novellierung paßt u. a. auch das Tierschutzgesetz vornehmlich an die Erfordernisse des Binnenmarktes an; sie ist bei der Initiative des Bundesrates noch nicht berücksichtigt.

- c) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

"3. muß über Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich einer angemessenen Ernährung und Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung verfügen."

2. § 2 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Nummer 4 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

"5. an Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben und an den Nachweis dieser Kenntnisse und Fähigkeiten beim gewerbsmäßigen Umgang mit Tieren."

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und, soweit die Beförderung mit der Deutschen Bundespost berührt wird, mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen für die Beförderung von Tieren zu treffen, soweit es zu ihrem Schutz erforderlich ist. Er kann hierbei insbesondere vorschreiben:

1. Anforderungen, die an bestimmte Transportmittel für bestimmte Tierarten zu stellen sind,
2. die Kennzeichnung von Fahrzeugen für den gewerbsmäßigen Transport von lebenden Tieren,
3. Verbote oder Beschränkungen für bestimmte Transportmittel und Versendungsarten für die Beförderung bestimmter Tiere, insbesondere für die Versendung als Nachnahme,

4. Vorschriften für die Art von Transportmitteln und Versendungsarten für die Beförderung bestimmter Tiere,
 5. Vorschriften, daß bestimmte Tiere bei der Beförderung von einer ausreichenden Zahl von Betreuern begleitet werden müssen,
 6. Vorschriften über das Verladen, Entladen, Unterbringen, Ernähren und Pflegen der Tiere,
 7. zur Gewährleistung der Tierschutzanforderungen die Einfuhr und auch die Einfuhr zum Zwecke der Wiederausfuhr bestimmter Tiere aus Drittländern von einer Genehmigung abhängig zu machen."
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
- "1a. an einem Tier zum Verdecken eines leistungsmindernden körperlichen Zustandes Eingriffe und Behandlungen durchzuführen oder durchführen zu lassen und von ihm Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist,"

- b) In Nummer 3 werden nach dem Wort
"entledigen"
die Worte
"oder sich der Fürsorgepflicht zu entziehen"
eingefügt.
- c) In Nummer 5 werden nach dem Wort
"auszubilden"
die Worte
"oder zu trainieren"
eingefügt.
- d) In Nummer 10 wird das Wort
"erhebliche"
gestrichen.
- e) Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:
- "11. an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel oder Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, anzuwenden."
- f) In § 3 Nr. 11 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:
- "12. Tiere in Schaufenstern zu Werbe- oder Dekorationszwecken zu halten oder dort zum Verkauf anzubieten,"

- g) Nach Nummer 12 - neu - wird weiter folgende Nummer 13 angefügt:

"13. elektrische Geräte zu verwenden, die die Bewegungsmöglichkeit der Tiere erheblich einschränken oder sie zur Bewegung zwingen, sofern den Tieren vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden können."

- h) Der bisherige § 3 wird Absatz 1;

folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, weitere Handlungen, durch die einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, zu verbieten."

4. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

"§ 3 a

Tierhaltungen, die nach § 16 Abs. 1 der Aufsicht der zuständigen Behörde unterliegen und in denen mehr als drei Arbeitnehmer beschäftigt werden, haben einen weisungsbefugten Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen der zuständigen Behörde gegenüber zu benennen. Dieses gilt nicht für Tierhaltungen, die der Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes unterliegen."

5. In § 4 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Von Personen, die im Rahmen ihres gewerbsmäßigen Umganges mit Tieren oder der gewerbsmäßigen Schädlingsbekämpfung regelmäßig Wirbeltiere töten, ist gegenüber der zuständigen Behörde ein Sachkundenachweis zu erbringen.

Personen, die als Nichterwerbsfischer im Rahmen des Fischfanges Wirbeltiere töten, haben auf Verlangen der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis vorzulegen."

6. In § 4 b wird in Nummer 1 nach Buchstabe c folgender Buchstabe d eingefügt:

"d) die zum Erwerb eines Sachkundenachweises zum Töten von Wirbeltieren erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Tätigkeiten, die den Erwerb des Sachkundenachweises erfordern, festzulegen,"

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In § 5 Abs. 2 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

"1. wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder wenn der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres,"

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. für das Kastrieren von unter zwei Monate alten männlichen Rindern, Ziegen, Schafen und Kaninchen sowie von unter vier Wochen alten Schweinen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt,"

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. für das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern und für das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten Kälbern mittels elastischer Ringe,"

cc) Nummer 5 wird gestrichen.

dd) Nummer 6 wird gestrichen.

ee) Nummer 7 wird Nummer 5.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten

"von Körperteilen"

die Worte

"- insbesondere zur Anpassung an Haltungssysteme -"

eingefügt.

bb) In Satz 2 wird Nummer 3 wie folgt gefaßt:

"3. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 1 vorliegt; das Kürzen des bindegewebigen Endstücks des Schwanzes von unter drei Monate alten Kälbern ist jedoch nur zulässig, wenn die zuständige Behörde auf Antrag eine Genehmigung erteilt hat, weil das Kürzen zur Verhütung der Schwanzspitzenentzündung unerlässlich ist."

cc) Nach Satz 2 Nr. 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

"3a. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 2, 3, 4 oder 5 vorliegt, der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist und nicht der Anpassung der Tiere an Haltungssysteme dient, die nicht den Anforderungen des § 2 entsprechen,"

dd) In Satz 2 wird nach Nummer 4 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

"5. zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung eine Unfruchtbarmachung vorgenommen wird."

ee) In Satz 3 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

"Eingriffe nach Satz 2 Nr. 1, 2 und 5 sind durch einen Tierarzt vorzunehmen;"

ff) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

"Für die Eingriffe nach Satz 2 Nr. 4 gelten die §§ 8a, 8b, 9 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, Abs. 2 mit Ausnahme von Satz 3 Nr. 6, Abs. 3 Satz 1 sowie § 9a entsprechend."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die zuständige Behörde das Kürzen der Schnabelspitze des Oberschnabels bei Nutzgeflügel erlauben. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Tiere den Erfordernissen des § 2 Nr. 1 und 2 entsprechend gehalten werden. Die Erlaubnis ist zu befristen und hat Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt des Kürzens, die durchführende Person und die Betäubungsanforderung zu enthalten."

c) Nach Absatz 3 - neu - wird folgender Absatz 4 eingefügt:

"(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die dauerhafte Kennzeichnung von Tieren, an denen nicht offensichtlich erkennbare Eingriffe vorgenommen worden sind, vorzuschreiben, wenn dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist."

d) In § 6 wird nach Absatz 4 (neu) folgender Absatz 5 eingefügt:

"(5) Der zuständigen Behörde ist im Falle des Absatzes 1 Nr. 3a auf Verlangen der Zweck und die Unerläßlichkeit des Eingriffes begründet darzulegen."

9. In § 7 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort
"dekorativen"
gestrichen.

10. § 8 Abs. 7 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. die als Impfungen, Blutentnahmen oder sonstige diagnostische Maßnahmen nach bereits erprobten Verfahren an Tieren vorgenommen werden und

- a) der Erkennung insbesondere von akuten oder chronischen Krankheiten, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Mensch oder Tier oder
- b) der Sicherheits- und Wirksamkeitsprüfung von Seren und Impfstoffen dienen".

11. § 8 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte
"zwei Wochen"
durch die Worte
"einen Monat"
ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

"(4a) Die zuständige Behörde prüft in höchstens
dreijährigen Abständen nach der Anzeige erneut,
ob das Versuchsvorhaben noch unerläßlich und noch
ethisch vertretbar ist."

12. In § 8 b Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort
"Medizin"
ein Komma und das Wort
"Humanbiologie"
eingefügt.

13. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 werden die Worte
"oder Medizin"
durch die Worte
", Medizin, Humanbiologie"
ersetzt.

b) § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. Ist ein Wirbeltier in einem Versuchsvorhaben verwendet worden, das mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden war, so darf es in weiteren Tierversuchen nicht verwendet werden."

14. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

" (2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Personen und Einrichtungen, die Tierversuche durchführen, oder die Tiere im Rahmen des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 oder § 10a verwenden, zu verpflichten, in bestimmten, regelmäßigen Zeitabständen der zuständigen Behörde Angaben über Art und Zahl der verwendeten Tiere und über die Art der Versuche oder sonstigen Verwendung zu melden und das Melde- und Obermittlungsverfahren zu regeln."

15. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des Sechsten Abschnittes wird wie folgt gefaßt:

"Sechster Abschnitt.

Eingriffe, Behandlungen und Tötungen von Wirbeltieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung."

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "sind," die Worte "und Tötungen von Wirbeltieren" eingefügt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Auf Eingriffe, Behandlungen oder Tötungen von Wirbeltieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung sind die §§ 8a, 8b, 9 und 9a entsprechend anzuwenden, § 8a Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, daß die Eingriffe oder Behandlungen zwei Monate vor Aufnahme in das Lehrprogramm oder vor Änderung des Lehrprogramms anzuzeigen sind, § 9 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die Eingriffe, Behandlungen und Tötungen von Wirbeltieren nur durch die dort genannten Personen oder unter deren tatsächlicher Aufsicht durchgeführt werden dürfen."

16. Nach dem Sechsten Abschnitt wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

"Siebenter Abschnitt.

Eingriffe und Behandlungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen

§ 10a

(1) Zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen dürfen Eingriffe oder Behandlungen an Tieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können, nur durchgeführt werden, wenn sie unerläßlich sind. Für Eingriffe und Behandlungen nach Satz 1 gilt § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 entsprechend.

(2) Auf Eingriffe oder Behandlungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen sind die §§ 8a, 8b, 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 9a entsprechend anzuwenden."

Die bisherigen Abschnitte 7 bis 12 werden zu den Abschnitten 8 bis 13.

17. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird in Nummer 2 am Ende das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 2a eingefügt:

"2a. Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer ähnlichen Einrichtung halten,"

bb) In Satz 1 wird nach Nummer 2a - neu - weiter folgende Nummer 2b angefügt:

"2b. für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbilden oder hierfür Einrichtungen unterhalten oder"

cc) In Satz 1 Nr. 3 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe b₁ eingefügt:

"b₁) Wirbeltiere im grenzüberschreitenden Verkehr, landwirtschaftliche Nutztiere oder Schlacht-tiere transportieren,"

dd) In Satz 1 Nr. 3 wird nach Buchstabe d folgender Buchstabe e eingefügt:

"e) Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen"

Drucksache 93/92 (Beschluß)

ee) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"In dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind anzugeben:

1. die Arten der Tiere, mit denen die Tätigkeit ausgeübt werden soll oder, im Fall des Buchstaben e, die von der Tätigkeit betroffenen Tiere,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person,
3. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 Buchstaben a, b, c und d die Räume und Einrichtungen, in den Fällen des Buchstaben b₁ die Transportmittel und in den Fällen des Buchstaben e die Vorrichtungen und Stoffe, die der Tätigkeit dienen."

ff) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Dem Antrag sind Nachweise über die Sachkunde im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 beizufügen; in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b und b₁ auch für alle im Verkauf tätigen Personen (ausgenommen Auszubildende) und für alle Personen, die Transporte durchführen."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

- "1. die für die Tätigkeit verantwortliche Person und die in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b und b₁ tätigen Personen aufgrund ihrer Ausbildung, ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat; der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen,"

bb) In Nummer 2 wird am Ende das Wort "und" sowie in Nummer 3 der Punkt jeweils durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 4 wird angefügt:

"4. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b₁ die für die Beförderung der Tiere bestimmten Transportmittel geeignet sind und"

cc) Nach Nummer 4 - neu - wird weiter folgende Nummer 5 angefügt:

"5. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e die zur Verwendung vorgesehenen Vorrichtungen und Stoffe für eine tierschutzgerechte Bekämpfung der betroffenen Wirbeltierarten geeignet sind."

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Die Erlaubnis kann zur Sicherung der Tierschutzanforderungen unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Insbesondere kann angeordnet werden

1. die Führung eines Tierbestandsbuches,
2. welche Art, Gattung oder Zahl von Tieren nur gehalten werden darf,
3. das Verbot, Tiere zum Betteln zu verwenden,
4. bei Einrichtungen mit wechselnden Standorten die unverzügliche Meldung bei der für den Tätigkeitsort zuständigen Behörde."

Drucksache 93/92 (Beschluß)

- d) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort
"kann"
durch das Wort
"soll"
ersetzt.

18. § 11a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Nach diesem Zeitpunkt nicht gekennzeichnete Hunde oder Katzen gelten als nicht zu Versuchszwecken gezüchtet."

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Wer Wirbeltiere zur Verwendung als Versuchstiere aus Drittländern einführen will, bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Wirbeltiere für Tierversuche gezüchtet worden sind, es sei denn, die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 Satz 2 sind erfüllt."

19. § 11 b erhält folgende Fassung:

"§ 11 b

(1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten, zu kreuzen oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muß, daß bei den bio- oder gentechnisch veränderten Tieren selbst oder bei den Nachkommen aufgrund vererbter Merkmale Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten. Das Verbot gilt nicht für die Zucht von Versuchstiermutanten, die für die Durchführung bestimmter Tierversuche notwendig sind.

(2) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder zu kreuzen, wenn damit gerechnet werden muß, daß bei den Nachkommen erblich bedingte, mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen oder eine erblich bedingte Aggressionssteigerung auftreten.

(3) Die zuständige Behörde kann das Unfruchtbarmachen von Tieren anordnen, wenn damit gerechnet werden muß, daß deren Nachkommen Störungen oder Veränderungen im Sinne der Absätze 1 und 2 zeigen."

20. § 11 c wird wie folgt gefaßt:

"§ 11 c

Ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten dürfen Wirbeltiere an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht abgegeben werden."

21. § 12 wird wie folgt gefaßt:

"§ 12

(1) Wirbeltiere, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, daß sie den Tieren durch tierschutzwidrige Handlungen zugefügt worden sind, dürfen nicht gewerbsmäßig in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht oder gewerbsmäßig gehalten werden.

(2) Wirbeltiere, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, daß sie den Tieren durch tierschutzwidrige Handlungen zugefügt worden sind, dürfen auch von nicht gewerbsmäßig Handelnden nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, wenn das Weiterleben der Tiere infolge der Schäden nur unter Leiden möglich ist oder wenn zum Erreichen bestimmter Rassemerkmale nach diesem Gesetz verbotene Handlungen an den Tieren vorgenommen worden sind.

(3) Die Verbote nach Absatz 1 und 2 stehen einer zollamtlichen Abfertigung nicht entgegen."

22. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, soweit der Straßenverkehr betroffen ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Wildes Maßnahmen anzuordnen, die das Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Schäden durch land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten oder durch den Straßenverkehr schützen."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, das Halten von Tieren wildlebender Arten, den Handel mit solchen Tieren sowie ihr Verbringen in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung abhängig zu machen. Als Genehmigungsvoraussetzung kann insbesondere gefordert werden, daß der Antragsteller die für die jeweilige Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt sowie daß eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere sichergestellt ist."

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Vorgaben an die Ziele, Mittel und Methoden bei der Ausbildung oder Erziehung von Tieren festzulegen."

23. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

"§ 13a

(1) Serienmäßig hergestellte Haltungssysteme für landwirtschaftliche Nutztiere und Versuchstiere dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur in den Verkehr gebracht und angewendet werden, wenn sie zugelassen sind.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Gefahr besteht, daß durch die Anwendung des Haltungssystems den Tieren Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

(3) Der Bundesminister regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zulassungsvoraussetzungen, das Zulassungsverfahren und Übergangsvorschriften für im Handel befindliche, serienmäßig hergestellte Haltungssysteme; dabei ist vorzusehen, daß einer Zulassung eine wissenschaftliche Prüfung im Hinblick auf die Art- und Verhaltensgerechtigkeit des Haltungssystems vorausgeht.

(4) Spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 3 dürfen serienmäßig hergestellte Haltungssysteme nicht mehr verwendet werden, wenn sie die Anforderungen für eine Zulassung nicht erfüllen."

24. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 4 2. Halbsatz wird nach den Worten

"die Zahl dieser Mitglieder muß"

das Wort

"mindestens"

eingefügt.

bb) In Absatz 1 wird am Ende folgender Satz angefügt:

"Die zuständige Behörde kann bei der Bearbeitung von
angezeigten Tierversuchen in begründeten Einzelfäl-
len die Kommission beteiligen."

b) In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

"Sollen Versuche an nicht im Besitz der Bundeswehr
befindlichen Tieren im Auftrag der Bundeswehr
durchgeführt werden, so ist die Kommission hiervon
ebenfalls zu unterrichten und ihr vor Auftragsertei-
lung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; Ab-
satz 1 bleibt unberührt. Die für die Genehmigung des
Versuchsvorhabens zuständige Landesbehörde ist davon
in Kenntnis zu setzen. Die zuständige Dienststelle
der Bundeswehr sendet auf Anforderung die Stellung-
nahme zu."

25. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. Einrichtungen, in denen Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken oder im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung gehalten oder getötet werden, in denen Tieren Organe oder Gewebe entnommen werden, die Tierversuche oder Eingriffe oder Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung durchführen oder zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen Eingriffe oder Behandlungen an Tieren vornehmen,"

bb) In Satz 1 Nr. 6 werden die Worte
"Zoo- und"
gestrichen.

cc) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

"7. Haltungen von Tieren durch natürliche oder juristische Personen, für die eine Genehmigung aufgrund einer nach § 13 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung beantragt wurde oder erteilt worden ist."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

"4. Tiere untersuchen und Proben, insbesondere Blut-, Harn-, Kot- und Futterproben, entnehmen."

bb) In § 16 Abs. 3 ist am Ende folgender Satz anzufügen:

"Der Auskunftspflichtige hat auf Verlangen der zuständigen Behörde in Wohnräumen gehaltene Tiere bei dem ~~beamteten~~ Tierarzt vorzuführen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Tiere nicht artgemäß und verhaltensgerecht gehalten werden, und eine Besichtigung der Tierhaltung in Wohnräumen nicht gestattet wird."

26. § 16a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nr. 2 werden nach den Worten

"erheblich vernachlässigt ist"

die Worte

"oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt" eingefügt.

b) In Satz 2 Nr. 2 werden nach den Worten

"sichergestellt ist"

folgende Sätze eingefügt:

"Ist eine anderweitige Unterbringung oder Betreuung des Tieres nicht möglich oder ist nach Fristsetzung durch die zuständige Behörde eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung durch den Halter nicht mehr sicherzustellen, kann die Behörde über das Tier nach den Grundsätzen der §§ 677 bis 687 BGB verfügen. Kann das Tier aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abgegeben werden, kann die Behörde die Schlachtung oder Tötung veranlassen."

- c) In Satz 2 werden in Nummer 3 die Worte
"nach Nummer 2"
durch die Worte
"nach Nummer 1"
ersetzt und nach den Worten
"gehaltenen Tieren"
die Worte
"langanhaltende oder"
eingefügt.
- d) In Satz 2 Nr. 3 werden die Worte "gehaltenen Tiere" durch die Worte "gehaltenen oder betreuten Tieren" sowie jeweils die Worte "Halten von Tieren" durch die Worte "Halten oder Betreuen von Tieren" ersetzt.
- e) Nach Satz 2 Nr. 4 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:
- "Der beamtete Tierarzt kann unaufschiebbare Anordnungen, die als Maßnahmen der zuständigen Behörde gelten, treffen. Er hat hierüber die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten. Die zuständige Behörde kann die Anordnung ändern, aufheben oder durch andere Maßnahmen ersetzen."

27. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach der Angabe
"§ 16a Satz 2 Nr. 1, 3 oder 4"
die Worte
"oder Satz 3"
eingefügt.
- b) In Nummer 3 Buchstabe b werden vor der Angabe
"4 b"
die Worte
"3 Abs. 2,"
eingefügt.
- c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

"4a. entgegen § 3 a Satz 1 keinen weisungsbefugten
Verantwortlichen benennt,"
- d) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. entgegen § 4 Abs. 1 ein Wirbeltier tötet oder
entgegen § 4 Abs. 1a den Sachkundenachweis nicht
erbringt oder nicht vorlegt,"
- e) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 21a eingefügt:

"21a. entgegen § 11 a Abs. 4 Satz 1 ein Wirbeltier zur
Verwendung als Versuchstier in den Geltungs-
bereich dieses Gesetzes verbringt,"
- f) Nummer 22 erhält folgende Fassung:

"22. Wirbeltiere entgegen § 11 b Abs. 1 Satz 1 oder
Abs. 2 züchtet, kreuzt oder durch bio- oder
gentechnische Maßnahmen verändert,"

g) Nummer 23 wird wie folgt gefaßt:

"23. entgegen § 11 c Wirbeltiere an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr abgibt,"

h) Nummer 24 wird wie folgt gefaßt:

"24. entgegen § 12 Abs. 1 oder 2 Wirbeltiere in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder gewerbsmäßig hält,"

i) Nach Nummer 25 wird folgende Nummer 25a eingefügt:

"25a. entgegen § 13a Abs. 1 serienmäßig hergestellte Haltungssysteme in Verkehr bringt oder anwendet,".

28. In § 19 wird nach der Angabe "19," die Angabe "21 a," eingefügt.

Artikel 2

Der Bundesminister kann den Wortlaut des Tierschutzgesetzes in der vom geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Das Tierschutzgesetz hat sich in seiner Konzeption grundsätzlich bewährt. Bei zahlreichen Regelungen sind jedoch Änderungen erforderlich, damit die Ziele des Gesetzes beim Vollzug besser erreicht werden können. Die Vorschriften des Tierschutzgesetzes müssen bei berechtigten Beanstandungen und neuen Erkenntnissen entweder durch unmittelbare Anwendung Abhilfe ermöglichen oder zum Erlaß von notwendigen Rechtsvorschriften ermächtigen. Darüber hinaus muß die Anpassung an europäische Vorschriften gewährleistet sein.

Nach dem geltenden Tierschutzgesetz darf ein Tierhalter die Möglichkeit eines Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Da darüber hinaus die Möglichkeit artgemäßen Verhaltens insgesamt wesentlich zum Wohlbefinden von Tieren beiträgt, ist diesem Aspekt bei der Haltung von Nutz- und Heimtieren, aber auch bei den Versuchstieren, angemessen Rechnung zu tragen. Der Begriff "artgemäße Bewegung" soll deshalb in § 2 des Tierschutzgesetzes durch die weitergehende Formulierung "artgemäßes Verhalten" ersetzt werden. Die Haltungssysteme müssen dem Wohlbefinden der Tiere Rechnung tragen. Durch eine gesetzliche Zulassungspflicht für serienmäßig hergestellte Systeme sollen haltungsbedingte Körperschäden und Verhaltensstörungen weitgehend vermieden und Tierhalter vor hohen Fehlinvestitionen bewahrt werden.

Eine ausreichende Qualifikation der verantwortlichen Personen, die Tiere halten, betreuen, züchten, ausbilden, transportieren oder töten, ist für den Tierschutz unverzichtbar. Bei sachkundigen Personen wurden Verstöße gegen das Tierschutzgesetz in weit geringerem Umfang festgestellt.

Die Verbotsnormen in § 3 des Tierschutzgesetzes werden erweitert. Damit werden auch Verstöße einfacher verfolgbar. Eine weitere und raschere Aktualisierung von Verbotstatbeständen wird durch die Einfügung einer Verordnungsermächtigung ermöglicht.

Das bisher auf die Entwicklung von dekorativen Kosmetika beschränkte grundsätzliche Verbot der Durchführung von Tierversuchen wird auf sämtliche Kosmetika ausgedehnt.

Der Bereich der tierexperimentellen Forschung ist zwar durch die Novellierungen des Gesetzes von 1986 und 1990 neu geregelt worden, trotzdem sind einige Vorschriften zu ändern bzw. zu ergänzen. Die schwierige Prüfung der Voraussetzungen bei angezeigten Vorhaben erfordert die Verlängerung der Anzeigefrist auf einen Monat. Die bei Tierversuchen bewährten Regelungen, wie die Bestellung eines Tierschutzbeauftragten und die Pflicht zu statistischen Angaben, sollen bei allen anzeigepflichtigen Vorhaben, die Wirbeltiere betreffen, übernommen werden. Es hat sich ferner herausgestellt, daß der Schutz von Wirbeltieren bei der Tötung zur Aus-, Fort- und Weiterbildung ohne eine Anzeigepflicht keiner ausreichenden Kontrolle unterliegt. Belastende Eingriffe und Behandlungen an Tieren, die im Rahmen biomedizinischer und labortechnischer Verfahren routinemäßig durchgeführt werden, sind in der Regel keine Tierversuche im Sinne des Gesetzes. Eine Neuregelung dieses Bereichs und Ausgliederung aus dem fünften Abschnitt des Tierschutzgesetzes ist ein entscheidender Ansatz zur weiteren Verbesserung des Tierschutzes.

Ein besonders wichtiges Anliegen ist es, sowohl bei der Verhütung als auch der Ahndung von Gesetzesverstößen Verbesserungen zu erreichen. Ein vorbeugender Tierschutz kann zum Beispiel durch Erlaubnisvorbehalte, wie sie etwa für die Durchführung von Tiertransporten vorgesehen sind, erreicht werden. Darüber hinaus sind auch sonstige Erweiterungen der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten in § 11 des Tierschutzgesetzes geboten.

Damit die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften besser überprüft werden kann, müssen sowohl die Aufsicht auf bestimmte Betriebe ausgedehnt als auch die Befugnisse der zuständigen Behörde ergänzt werden (§ 16).

Die Erweiterung der Anordnungsmöglichkeiten der zuständigen Behörde, z. B. im Falle einer notwendigen Wegnahme eines Tieres nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 bis 687 BGB) ist zwingend notwendig. Dies schließt auch die Veräußerung oder Tötung eines Tieres ein.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Tierschutzgesetz)

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 2 Nr. 1)

Die Ergänzung des bisherigen § 2 um das Gebot eines sorgsam und verhaltensgerechten Umgangs mit Tieren trägt der Tatsache Rechnung, daß die Art des Umgangs das Wohlbefinden oder Leiden von Tieren in menschlicher Obhut wesentlich beeinflussen kann.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 2 Nr. 2)

Das bestehende Gebot, daß der Halter eines Tieres die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken darf, daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden, wird den Belangen des Tierschutzes nicht in vollem Umfang gerecht. Es ist daher der weitergehendere Begriff "artgemäßes Verhalten" einzufügen mit der beispielhaften Anführung der "Bewegung" als wichtigster Verhaltensäußerung.

Zu Nummer 1 Buchstabe c (§ 2 Nr. 3)

Im Rahmen der Überwachungstätigkeit ist immer wieder festzustellen, daß viele Verstöße gegen das Tierschutzgesetz vermieden werden könnten, wenn diejenigen Personen, die Tierhalter im Sinne von § 2 des Tierschutzgesetzes sind, über entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich der Tierhaltung verfügten. Durch diese Regelung wird, ohne einen formalen Sachkundenachweis zu verlangen, erreicht, daß jeder Tierhalter verpflichtet ist, sich die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten aus allgemein zugänglichen Quellen zu verschaffen. Diese halterbezogene Ergänzung ist geboten, um die bereits vorhandenen allgemeinen und nicht besonders bußgeldbewehrten Anforderungen des § 2 Nr. 1 und 2 durch ein unabdingbares Minimalwissen auch des nicht gewerbsmäßigen Tierhalters umzusetzen.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 2 a Abs. 1)

Die Verordnungsermächtigung stellt für den gewerbsmäßigen Umgang mit Tieren die notwendige Ergänzung zu § 2 Nr. 3 dar, um durch einen höheren Wissensstand der für die Tiere zuständigen Personen die Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden insbesondere dann zu vermeiden, wenn eine Vielzahl von Tieren von einer Person betreut wird.

Diese Regelung stellt keine übermäßige Belastung der gewerbsmäßigen Tierhalter dar; sie ist im wohlmeinenden Interesse der Tiere geboten.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 2 a Abs. 2)

Die bisherigen Erfahrungen mit Tiertransporten haben gezeigt, daß dringend weitergehende Transportregelungen erforderlich sind. Die Möglichkeiten der vorgesehenen Regelungsinhalte müssen auf die Anforderungen, die an Transportmittel zu stellen sind, erweitert werden. Die Kennzeichnung ist insbesondere für die stichprobenartige Kontrolle auf den Straßen erforderlich.

Tiertransporte mit Herkunft aus Drittländern - insbesondere Transporte von landwirtschaftlichen Nutztieren aus den östlichen Nachbarstaaten - werfen erhebliche tierschutzrechtliche Probleme auf. So treffen Transporteure häufig keine Vorsorge, um die gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Transportbedingungen - etwa rechtzeitiges Füttern und Tränken - der Tiere sicherzustellen.

Das bestehende tierschutzrechtliche Instrumentarium reicht nicht aus, um behördlicherseits die Einhaltung tierschutzgerechter Verhältnisse zu gewährleisten. Der Bundesrat erinnert an seinen Vorschlag (Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung der Tierseuchengesetzes - BT-Drucksache 11/7065), die bewährten tierseuchenrechtlichen Einfuhrvorschriften um tierschutzrechtliche Bezüge zu erweitern. Dem hatte die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (BT-Drucksache 11/7065) mit dem Hinweis widersprochen, tierschutzrechtliche Einfuhrregelungen müßten aus rechtssystematischen Gründen im Tierschutzrecht selbst verankert werden. Die Dringlichkeit des Anliegens, tierschutzkonforme Verhältnisse bei Tiertransporten herzustellen, läßt nunmehr keinen weiteren Aufschub zu.

Eine vorhergehende tierschutzrechtliche Genehmigung für Transporte aus Drittländern steht auch im Einklang mit der "Richtlinie des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG und 91/496/EWG" (Amtsblatt Nr. L 340 vom 11.12.1991, S. 17). Auf andere Weise können die dort festgelegten behördlichen Überprüfungsaufgaben nicht bewältigt werden.

(siehe insoweit nunmehr die Neuregelungen des Veterinärkontrollgesetzes zu Artikel 2 Nr. 1 - § 2 a Abs. 2 Satz 2 Tierschutzgesetz -)

Zu Nummer 3 Buchstabe a (§ 3 Nr. 1a)

Nach geltendem Recht ist es nicht eindeutig verboten, von Tieren, an denen zur Schmerzausschaltung Eingriffe (Neurektomie) durchgeführt wurden oder Medikamente gegeben werden, ihre Arbeitsleistung zu verlangen. Es ist mit dem Tierschutz nicht zu vereinbaren, daß z. B. Pferde nach Neurektomien oder unter Schmerzmitteln in Reithallen und Fuhrunternehmen arbeiten müssen oder bei Wettkämpfen eingesetzt werden und hierdurch Schaden nehmen.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 3 Nr. 3)

Auch in dem Entziehen der Fürsorgepflicht über ein Tier kann eine tierschutzwidrige Behandlung bestehen. Tiere dürfen nicht längere Zeit, wie z. B. während des Urlaubs, unbeaufsichtigt sich selbst überlassen bleiben.

Zu Nummer 3 Buchstabe a (§ 3 Nr. 5)

Da die Methoden zur Ausbildung oder zur Erhaltung des Trainingszustandes häufig identisch sind und die Zwecke "Ausbildung und Training" ggf. ineinander übergehen, muß sichergestellt werden, daß in allen Bereichen erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden vermieden werden.

Zu Nummer 3 Buchstabe d (§ 3 Nr. 10)

Es ist ausnahmslos unzulässig, einem Tier nicht-
artgemäßes Futter zu verabreichen, das geeig-
net ist, dem Tier Schmerzen, Leiden oder
Schäden zu bereiten.

Zu Nummer 3 Buchstabe e (§ 3 Nr. 11)

Das Verbot der Anwendung von Dopingmitteln wird
auch auf Maßnahmen, die mit erheblichen Schmer-
zen, Leiden oder Schäden verbunden sind, die im
Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder
ähnlichen Veranstaltungen angewendet werden,
erweitert.

Zu Nummer 3 Buchstabe f (§ 3 Nr. 12)

Der häufig nicht nur vorübergehende Aufenthalt
von Tieren in Schaufenstern kann in aller Regel
die Haltungsanforderungen des § 2 nicht gewähr-
leisten und stellt eine unnötige Belastung für
das Tier dar. Zusätzlich kann durch das Verbot
der spontane und unüberlegte Kauf von Tieren,
der häufig zu unerwarteten Belastungen für den
Tierhalter führt, eingeschränkt werden.

Zu Nummer 3 Buchstabe g (§ 3 Nr. 13)

Ein Verbot von elektrischen Geräten, die Tieren
vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden
zufügen, ist notwendig. Gerade bei überaus
sensiblen Tierarten (Pferden, Hunden) kommen
z. B. Teletaktgeräte, Bewegungsmaschinen oder
auch sogenannte Kuh-Trainer zum Einsatz. Nicht
immer ist ein sachgemäßer Gebrauch gewähr-
leistet. Die gewünschten Effekte (Gehorsam,
Bewegung) können auch in der Regel durch
andere, schonendere Mittel, die ein Leiden des
Tieres ausschließen, erreicht werden.

Zu Nummer 3 Buchstabe h (§ 3 Abs. 2)

Für einen wirksamen - und bundeseinheitlichen - Vollzug des Tierschutzgesetzes ist es erforderlich, auf neu eintretende Situationen beim Umgang mit Tieren rasch reagieren zu können und Handlungen, durch die einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, mit der gebotenen Rechtsklarheit verbieten zu können. Die Ermächtigungsnorm dient diesem Ziel.

Zu Nummer 4 (§ 3 a)

Für die durchgehende Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes ist es in größeren Tierhaltungen erforderlich, daß die Betriebe eine stärkere Eigenkontrolle ausüben. Dieses könnte u. a. dadurch erreicht werden, daß z. B. Schlachtbetriebe oder größere landwirtschaftliche Nutztierhaltungen verpflichtet werden, einen Verantwortlichen zu benennen.

Um nicht eine Delegation von Aufgaben auf die unterste Hierarchiestufe zu fördern und damit den in der Regel nicht entscheidungskompetenten Ausführenden (Befehlsempfänger) allein in die Pflicht zu nehmen, ist es geboten, einen weisungsbefugten Verantwortlichen mit der konkreten Aufgabe der Tierhaltungskontrolle nachweisbar zu betreiben. Zugleich wird durch diese Ergänzung erreicht, daß bei Ordnungswidrigkeiten- oder Straftatbeständen neben dem objektiven Tatbestand auch der subjektive Tatbestand leichter nachgewiesen werden kann.

Bei Betrieben nach § 11 Abs. 1 besteht bereits die Verpflichtung zur Benennung eines Verantwortlichen.

Zu Nummer 5 (§ 4 Abs. 1 a)

In § 4 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes werden bisher bereits Kenntnisse und Fähigkeiten von demjenigen verlangt, der ein Wirbeltier töten darf. Diese Formulierung beinhaltet jedoch keinen formalen Sachkundenachweis.

Das Verlangen hiernach ist tierschutzrechtlich geboten und auch verhältnismäßig, weil beim gewerbsmäßigen Umgang mit Tieren in der Regel eine Vielzahl von Tieren betroffen ist. Durch einen höheren Wissensstand der ausführenden Person kann die Zufügung von Schmerzen und Leiden erheblich vermindert werden.

Der Sachkundenachweis kann erbracht werden durch einschlägige Berufsausbildung z. B. im Bereich des Handwerkes oder durch Besuch von Fachseminaren mit Prüfungsgesprächen u. a..

Betroffen von dieser Regelung ist auch die Erwerbsfischerei, also die Küsten- wie die Binnenfischerei. Hier wird der Sachkundenachweis durch die Ausbildung zum Fischwirt als erbracht angesehen werden können. Im Bereich der Nichterwerbsfischerei (Sport-, Freizeit- und Hobbyfischerei) gibt es z. Z. keinen obligatorischen Sachkundenachweis der durch Landesrecht geregelten Materie. Deswegen ist durch eine ergänzende tierschutzrechtliche Regelung sicherzustellen, daß die fachlichen Kenntnisse beim Töten der Fische zu belegen sind. Die Sportfischervereine machen ihren Mitgliedern ohnehin die Ablegung einer Fischerprüfung bei einem anerkannten Landesverband zur Pflicht. Dieser kann als Sachkundenachweis anerkannt werden.

Die Jagd kann von dieser Regelung ausgenommen werden, da nach dem Bundesjagdgesetz der Jagdschein Voraussetzung für die Jagdausübung ist. Die Jägerprüfung, die zum Erwerb des Jagdscheines abgelegt werden muß, beinhaltet auch tierschutzrechtliche Kenntnissnachweise, die sich auf das Töten von Tieren erstrecken. Insofern ist materiell-rechtlich eine volle inhaltliche Vergleichbarkeit zur Fischerei gegeben.

Zu Nummer 6 (§ 4 b)

Die Verordnungsermächtigung stellt für das Erbringen des Sachkundenachweises die notwendige Ergänzung zu § 4 Abs. 1a dar, um durch den höheren Wissensstand der Ausführenden vermeidbare Schmerzen und Leiden zu vermeiden. Hinsichtlich der Anforderungen und ihrer Berechtigung siehe Begründung zu § 4 Abs. 1a.

Zu Nummer 7 Buchstabe a (§ 5 Abs. 2)

Es soll die Möglichkeit eingeräumt werden, geringfügige Eingriffe betäubungslos durchzuführen.

Zu Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 5 Abs. 3 Nr. 1)

Die Verkürzung der Frist für das betäubungslose Kastrieren von Schweinen ist im Hinblick auf Kapitel II Abschnitt III Ziffer 3 des Anhangs der Richtlinie (EWG) Nr. 91/630 des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 340 S. 33) erforderlich.

Zu Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 5 Abs. 3 Nr. 4)

Als Ausnahme vom generellen Amputationsverbot wird - mit behördlicher Genehmigung - das Kürzen des Schwanzes von unter drei Monate alten Kälbern zugelassen, wenn der Eingriff zur Verhütung der Schwanzspitzenentzündung unerlässlich ist. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand reicht es zur sicheren Verhütung der Schwanzspitzenentzündung aus, wenn lediglich das bindegewebige Endstück entfernt wird; hierbei bleibt die Funktionsfähigkeit des Schwanzes erhalten. Die Unerlässlichkeit des Eingriffs liegt vor, wenn im Einzelfall trotz der Beseitigung der möglichen Ursachen das Auftreten der Erkrankung nicht zu verhindern ist. Die Geringfügigkeit des Eingriffs rechtfertigt auch eine Ausnahme vom Betäubungsgebot.

Zu Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 5 Abs. 3 Nr. 5)

Diese Streichung wird gefordert durch Artikel 10 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren (vgl. Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren vom 1. Februar 1991, BGBl. II S. 402). Merkmale, die durch operative Eingriffe oder schmerzhaftes Behandlungen erzielt werden, dürfen nicht Bestandteil des Rassestandards sein.

Zu Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd (§ 5 Abs. 3 Nr. 6)

Zur Streichung von Nummer 6 siehe Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 6 Abs. 3 - neu - vgl. Nr. 8 Buchstabe b).

Zu Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee (§ 5 Abs. 3 Nr. 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 6 Abs. 1 Satz 1)

Zur Klarstellung des auch bislang schon Gewollten soll durch die Aufnahme in das Gesetz jegliche Anpassung von Tieren an Haltungssysteme durch Vornahme von Amputationen grundsätzlich als verboten herausgestellt werden.

Zu Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)

Folge der Neufassung von § 5 Abs. 3 Nr. 4 sowie der Einfügung der Nummer 3a in § 6 Abs. 1 Satz 2.

Zu Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3a)

Die Änderungen sind erforderlich, um sicherzustellen, daß die Eingriffe an den landwirtschaftlichen Nutztieren auf das unerläßliche Maß beschränkt bleiben und daß durch sie keine Anpassung an das Haltungssystem erfolgt.

Zu Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstaben dd und ee (§ 6 Abs. 1 Satz 2 und 3)

Aus Gründen des Tierschutzes, des Naturschutzes, des Jagdschutzes und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann es erforderlich sein, die unkontrollierte Fortpflanzung von Tieren einzuschränken. Die bisherige Fassung des § 6 läßt die hier gebotenen Maßnahmen (z. B. Kastration) nicht in rechtlich einwandfreier Weise zu.

Auch im Hinblick auf Artikel 12 des Europäischen Übereinkommens vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren (vgl. Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren vom 1. Februar 1991, BGBl. II S. 402) ist eine Anpassung des Tierschutzgesetzes erforderlich.

Doppelbuchstabe dd ist eine Folgeänderung.

Zu Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff (§ 6 Abs. 1 Satz 4)

Die Gewinnung von Organen und Geweben aus lebenden Tieren unterliegt bereits jetzt der Anzeigepflicht und einer Reihe von Durchführungsvorschriften für Tierversuche. Darüber hinaus sollen auch diese Eingriffe auf das unerläßliche Maß beschränkt werden. Außerdem wird es für erforderlich gehalten, in den Einrichtungen einen Tierschutzbeauftragten zu bestellen und eine Aufzeichnungspflicht einzuführen.

Zu Nummer 8 Buchstabe b (§ 6 Abs. 3)

Das bislang nach § 5 Abs. 3 Nr. 6 zulässige betäubungslose, prophylaktische Kürzen des Schnabels beim Geflügel hat durch die nicht hinreichend bestimmte Verwendung des Begriffs "Hornteile" nicht zu der tierschutzrechtlich gebotenen Reduzierung der Eingriffe, sondern vielmehr zu einer weiteren Interpretation und damit vielfachen Anwendung geführt.

Durch die beabsichtigte Neuregelung soll diesem Mißstand abgeholfen werden.

Die aufgeführten Erlaubniskriterien sind aus fachlicher Sicht erforderlich.

Zu Nummer 8 Buchstabe c (§ 6 Abs. 4)

Da nicht alle Eingriffe am Tier eindeutig auch von Laien erkennbar sind, kann eine Kennzeichnung dieser Tiere erforderlich sein. Beispielhaft soll auf neurektomierte Pferde hingewiesen werden, die ohne Kennzeichnung nach einem Verkauf von dem neuen Halter überfordert werden können, weil dieser die Neurektomie nicht erkennen kann.

Zu Nummer 8 Buchstabe d (§ 6 Abs. 5)

Die Änderung ist erforderlich, um sicherzustellen, daß die Eingriffe an den landwirtschaftlichen Nutztieren auf das unerläßliche Maß beschränkt bleiben und daß durch sie keine Anpassung an das Haltungssystem erfolgt.

Zu Nummer 9 (§ 7 Abs. 5)

Zur Entwicklung von Kosmetika stehen bewährte Rohstoffe in ausreichendem Maße zur Verfügung. Dies gilt für dekorative und pflegende Kosmetika gleichermaßen. Von daher sind Tierversuche zur Entwicklung von Kosmetika grundsätzlich zu verbieten.

Zu Nummer 10 (§ 8 Abs. 7)

In der Praxis hat die Formulierung des § 8 Abs. 7 Nr. 2 häufig zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Die o. g. Neuformulierung hat keine inhaltliche Änderung zur Folge, sondern dient lediglich einer Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 11 Buchstabe a (§ 8a Abs. 1)

Es muß der zuständigen Behörde ermöglicht werden, das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Tierversuch vor Durchführung des Versuchs abschließend zu prüfen, damit etwaige erforderliche Anordnungen noch vor Durchführung des Versuchs getroffen werden können. Bei der bisherigen Frist für die Anzeige von zwei Wochen vor Beginn des Tierversuchs ist dies jedoch vielfach nicht möglich gewesen. Eine Verlängerung der Frist auf einen Monat ist daher geboten. In Anbetracht von § 8 Abs. 1 Satz 2, wonach die Frist nicht eingehalten zu werden braucht, wenn in Notfällen eine sofortige Durchführung des Tierversuchs erforderlich ist, ist die vorgesehene Fristverlängerung auch für den Rechtsunterworfenen zumutbar.

Zu Nummer 11 Buchstabe b (§ 8a Abs. 4a)

Eine spätestens alle drei Jahre nach der Anzeige erneute Überprüfung soll sicherstellen, daß neue wissenschaftliche Erkenntnisse oder geänderte ethische Bewertungsmaßstäbe berücksichtigt werden können bei im übrigen unbestimmt ablaufenden anzeigepflichtigen Tierversuchen.

Zu Nummer 12 (§ 8b Abs. 2)

Da Humanbiologen zu dem zu Tierversuchen mit operativen Eingriffen berechtigten Personenkreis gehören sollen, sollten folgerichtig auch aus diesem Personenkreis Tierschutzbeauftragte bestellt werden können.

Zu Nummer 13 Buchstabe a (§ 9 Abs. 1)

Der Studiengang Humanbiologie des Fachbereichs Humanmedizin der Philipps-Universität Marburg stellt eine Besonderheit in der Bundesrepublik Deutschland dar. Er hat, historisch gesehen, seine Entwicklung aufgrund der besonders an der Universität Marburg vorhandenen großen vorklinischen Kapazität in der Humanmedizin genommen. Er qualifiziert seine Absolventen im Bereich der Theoretischen Medizin (vorklinische Fächer) zu wissenschaftlicher Tätigkeit und macht sie somit unzweifelhaft zu qualifizierten Personen gem. § 9 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes.

Die in § 9 Abs. 1 des Gesetzes getroffene abschließende Aufzählung der aufgrund eines Hochschulstudiums der Veterinärmedizin, Medizin oder Biologie - Fachrichtung Zoologie - zu Tierversuchen (insbes. operativen Eingriffen an Wirbeltieren) Berechtigten, ist insoweit als unvollständig anzusehen. Gerade die Marburger Humanbiologen/Theoretischen Mediziner haben im Bereich Tierversuche die weitaus gründlichere, einschlägigere Ausbildung als die bisher allein als berechtigte Personen im Gesetz aufgezählten Absolventen eines Hochschulstudiums der Veterinärmedizin, Medizin oder Biologie - Fachrichtung Zoologie -.

Zu Nummer 13 Buchstabe b (§ 9 Abs. 2)

Der bisherige Schutz von Versuchstieren vor belastenden Mehrfachversuchen ist nicht ausreichend. Tiere sollen höchstens einmal in ihrem Leben mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden belastet werden. Bei wiederholten Versuchen werden durch vorangegangene Versuchserfahrungen Angst und Leiden der Tiere unnötig verstärkt. Die mit dem grundsätzlichen Verbot der Mehrfachverwendung verbundene Zunahme der Versuchstierzahl ist angesichts des wesentlich verbesserten Schutzes des Einzeltieres vertretbar.

Zu Nummer 14 (§ 9a Abs. 2)

Bisher konnten in der Versuchstiermeldeverordnung nur die Wirbeltiere erfaßt werden, die in Tierversuchen im eigentlichen Sinne verwendet wurden. Um mehr Transparenz über den gesamten Verbrauch an Wirbeltieren im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen, im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Produktion von Stoffen oder Organismen zu erhalten, ist es erforderlich, die Verordnungsermächtigung in § 9a zu erweitern, d. h. es sollen in Zukunft auch Organ- und Gewebeentnahmen und Tiertötungen zu wissenschaftlichen oder Bildungszwecken erfaßt werden können.

Zu Nummer 15 (§ 10)

- Im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung werden unter Berufung auf die im Grundgesetz garantierte Freiheit von Lehre und Forschung Tiere, insbesondere für sogenannte Organversuche, getötet. Es ist deshalb eine gesetzliche Regelung erforderlich, die Tötung von Wirbeltieren zum Zwecke der Aus-, Fort- oder Weiterbildung auf bestimmte Institutionen beschränkt und darüber hinaus gewährleistet, daß Tötungen von Wirbeltieren nur dann vorgenommen werden, wenn der Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Für zahlreiche Anwendungsbereiche liegen inzwischen alternative Methoden, wie z. B. computergestützte, audiovisuelle Programme vor, durch die Versuche an getöteten Tieren oder Organen getöteter Tiere ersetzt werden können.
- Nach geltendem Recht ist bei Eingriffen, Behandlungen oder Tötungen von Wirbeltieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung kein Tierschutzbeauftragter im Sinne des § 8b eingebunden. Außerdem ist der Leiter/Stellvertreter des Lehrprogrammes nicht verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften der Durchführung der Eingriffe, Behandlungen oder Tiertötungen. Deshalb sollen § 8b und § 9 - vollständig - entsprechend angewendet werden. Außerdem wird klargestellt, daß Personen, die Eingriffe und Behandlungen an Tieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung durchführen, dies nur unter der tatsächlichen Aufsicht des Ausbilders tun dürfen. Die Änderungen sind geeignet, den Tierverbrauch im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung einzuschränken und den Tieren, die noch verwendet werden, mehr Schutz vor Schmerzen, Leiden oder Schäden zu gewähren.

Die bisher nicht geregelten Bereiche, in denen Tiere für wissenschaftliche Fragestellungen Leiden, Schmerzen oder Schäden zugefügt werden, wie die Serumgewinnung, die Antikörperproduktion, die Vermehrung von Parasiten und die Anzucht von Tumoren, sollen der Anzeigepflicht nach § 8a des Tierschutzgesetzes unterliegen. Einrichtungen, in denen solche Eingriffe oder Behandlungen vorgenommen werden, haben einen Tierschutzbeauftragten nach § 8b des Tierschutzgesetzes zu bestellen. Gleichzeitig sollen die zum Schutz der Tiere vorgesehenen Regelungen über die Fachkunde der Personen, die die Eingriffe und Behandlungen durchführen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) und über die Durchführung der Eingriffe und Behandlungen (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes) Anwendung finden.

Um dem Anliegen der Öffentlichkeit nach Informationen über den Einsatz von Tieren in wissenschaftlichen Fragestellungen gerecht zu werden, soll die Ermächtigung des § 9a Abs. 2 auf diese Eingriffe und Behandlungen ausgedehnt werden.

Zu Nummer 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a)

Art und Umfang der Tierhaltungen in Zoologischen Gärten oder ähnlichen Einrichtungen erfordern es, solche Einrichtungen auch dann der Erlaubnispflicht zu unterstellen, wenn die Schaustellung der Tiere nicht gewerbsmäßig betrieben wird. Auch im Hinblick auf den "Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestnormen zur Haltung von Tieren in Zoos" (BR-Drucksache 583/91) ist eine Ausdehnung der Erlaubnispflicht auf alle Zoologischen Gärten erforderlich.

Durch die neu eingeführte Erlaubnispflicht nach § 11 unterliegen Zoobetriebe, die nicht gewerbsmäßig betrieben werden, bereits der behördlichen Kontrolle und sind dementsprechend in § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 zu streichen.

Zu Nummer 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2b)

Bei der Ausbildung von Schutzhunden kann es sehr leicht dazu kommen, daß tierschutzwidrige Ausbildungsmethoden angewandt werden.

Zu Nummer 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)

Gewerbsmäßige Transporteure von Wirbeltieren im grenzüberschreitenden Verkehr, landwirtschaftlichen Nutztieren und Schlachttieren unterliegen bisher nicht der Erlaubnispflicht. Erfahrungen mit derartigen Transporten haben gezeigt, daß für diese Tätigkeit Sachkunde und Zuverlässigkeit der verantwortlichen Personen und der Personen, die die Transporte durchführen, erforderlich sind. Ebenso müssen geeignete Transportmittel vorhanden sein. Für den Fall der Untersagung der Transporttätigkeit muß die zuständige Behörde auch die Möglichkeit haben, die Transportmittel stillzulegen.

Zu Nummer 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)

Die hier eingeführte Erlaubnispflicht bietet die Möglichkeit, die bereits in § 4 geforderte Sachkunde für das Töten von Wirbeltieren sowie die Sachkunde für weitere Bekämpfungsmaßnahmen zu überprüfen. Außerdem kann verhindert werden, daß nicht tierschutzgerechte Vorrichtungen oder Stoffe zur Schädlingsbekämpfung eingesetzt werden.

Zu Nummer 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee (§ 11 Abs. 1 Satz 2)

Die in § 11 Abs. 1 Satz 2 genannten Angaben sind für die Behörde zur Beurteilung des Antrages erforderlich.

Zu Nummer 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff (§ 11 Abs. 1 Satz 3)

§ 11 wird dahingehend erweitert, daß nicht nur die für die Tätigkeit verantwortliche Person über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verfügen hat, sondern auch die Personen, die in erlaubnispflichtigen Einrichtungen ohne direkte Aufsicht der verantwortlichen Person tätig werden. Eine derartige Regelung wird erforderlich, da z. B. in Zoohandelsgeschäften z. T. der Verkauf von Personen durchgeführt wird, die nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Beratung der Kundschaft verfügen.

Zu Nummer 17 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 11 Abs. 2 Nr. 1)

Der Zugang zu erlaubnispflichtigen Tätigkeiten wird auch Personen ermöglicht, die außerhalb einer Ausbildung oder eines beruflichen Umfangs die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben. Zum Nachweis dieser Sachkunde kann die zuständige Behörde ein Fachgespräch verlangen.

Zu Nummer 17 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 11 Abs. 2 Nr. 4)

Folge aus der Einfügung des Buchstaben b₁
in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

Zu Nummer 17 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 11 Abs. 2 Nr. 5)

Folge aus der Einfügung des Buchstaben
e in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

Zu Nummer 17 Buchstabe c (§ 11 Abs. 2a)

In Absatz 2a (neu) wird die Ermächtigung für die zuständige Behörde aufgenommen, die Erlaubnis mit Befristungen, Bedingungen und Auflagen zu versehen, soweit dies zur Sicherung der Tierschutzanforderungen erforderlich ist. Beispielsweise sind Auflagen genannt, die diesem Ziel dienen.

Zu Nummer 17 Buchstabe d (§ 11 Abs. 3)

In Absatz 3 wird festgelegt, daß die Ausübung der Tätigkeit im Regelfall zu untersagen ist, wenn keine Erlaubnis erteilt worden ist.

Zu Nummer 18 Buchstabe a (§ 11a Abs. 2)

Die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Versuchshunde und -katzen muß konsequent durchgeführt werden. Die Herkunft nicht gekennzeichnete Tiere ist nicht zweifelsfrei feststellbar und somit der Mißbrauch der Verwendung von Tieren aus Privathand immer noch möglich. Die Einführung einer gesetzlichen Fiktion soll Mißbrauch vorbeugen.

Zu Nummer 18 Buchstabe b (§ 11a Abs. 4)

Das Gebot des § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7, daß Wirbeltiere für Tierversuche nur verwendet werden dürfen, wenn sie für diesen Zweck gezüchtet worden sind, ist die Grundlage für § 11a Abs. 4, der sicherstellen soll, daß grundsätzlich nur für Tierversuche gezüchtete Versuchstiere in den Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes verbracht werden dürfen. Mißstände, die beim Verbringen von Wirbeltieren zu Versuchszwecken aus Drittländern in den Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes sich ergeben haben, machen eine derartige Bestimmung erforderlich. Den Nachweis, daß die Wirbeltiere für Tierversuche gezüchtet worden sind, hat der Antragsteller zu erbringen.

Durch Satz 2 soll die Regelung über Ausnahmen nach § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 Satz 2 übernommen werden.

Zu Nummer 19 (§ 11b)

Zu Absatz 1

Mit der Ergänzung wird der Tatsache Rechnung getragen, daß durch bio- oder gentechnische Maßnahmen ebenso Qualformen von Tieren erzeugt werden können wie durch Zuchtauswahl oder Kreuzungen. Bio- oder gentechnische Eingriffe sind im Tierschutzgesetz bislang nur dann geregelt, wenn sie zu Versuchszwecken, nicht aber, wenn sie z. B. zur Produktion von Nutztieren durchgeführt werden.

Zu Absatz 2

Der bisherige § 11 b schrieb nur ein Zuchtverbot vor, wenn körperliche Mängel tierschutzrelevant waren. Jedoch können auch erblich bedingte Verhaltensänderungen tierschutzrelevant sein. Da in der Hundezucht in zunehmendem Maße die Gefahr besteht, daß Verhaltensstörungen (übermäßige Aggressivität) gezielt herausgezüchtet werden, was mit Schmerzen, Leiden und Schäden für das so gezüchtete Tier einhergehen kann, ist es geboten, derartige Züchtungen zu unterbinden.

Zu Absatz 3

Der bisherige § 11 b schrieb nur ein Zuchtverbot vor, wenn körperliche Mängel tierschutzrelevant waren. Jedoch können auch erblich bedingte Verhaltensänderungen tierschutzrelevant sein. Da in der Hundezucht in zunehmendem Maße die Gefahr besteht, daß Verhaltensstörungen (übermäßige Aggressivität) gezielt herausgezüchtet werden, was mit Schmerzen, Leiden und Schäden für das so gezüchtete Tier einhergehen kann, ist es geboten, derartige Züchtungen zu unterbinden. Dies kann nur wirksam geschehen, wenn solche Tiere in der Folge auch unfruchtbar gemacht werden.

Bei Tieren mit körperlichen Defekten im Sinne des Absatzes 1 ist konsequenterweise ebenso zu verfahren.

Zu Nummer 20 (§ 11 c)

Die Unterscheidung zwischen warmblütigen und anderen Wirbeltieren entspricht nicht mehr den wissenschaftlichen Erkenntnissen, die darauf hinweisen, daß auch Fische leidensfähig sind. Sie müssen daher in gleichem Maße vor kindlichen Unzulänglichkeiten geschützt werden wie andere Wirbeltiere.

Zu Nummer 21 (§ 12)

Der gewerbliche Handel mit tierschutzwidrig geschädigten Tieren soll generell verboten werden, damit tierquälerische Handlungen oder Eingriffe im Ausland im Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes nicht kommerziell genutzt werden können.

Zu Nummer 22 Buchstabe a (§ 13 Abs. 2)

Die hohe Zahl an Unfällen mit Tieren im Straßenverkehr sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten erfordert zum Schutz der Tiere die Anordnung geeigneter Maßnahmen durch Rechtsverordnung.

Zu Nummer 22 Buchstabe b (§ 13 Abs. 3)

Die Einbeziehung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ergibt sich aus dessen Zuständigkeit für die hier zu berücksichtigenden artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Die Ermächtigungsnorm wird dadurch konkretisiert, daß für das genehmigungspflichtige Verbringen, Handeln und Halten wildlebender Tiere die Zuverlässigkeit und Sachkunde des Antragstellers sowie artgemäße Haltungsbedingungen der Tiere gefordert werden können. Die Anforderungen entsprechen somit materiell den Erlaubnisvoraussetzungen des § 11 des Gesetzes.

Zu Nummer 22 Buchstabe c (§ 13 Abs. 4)

Durch das Einbringen einer Ermächtigungsklausel soll die Möglichkeit gegeben werden, tiereschutzwidrigen Aspekten bei der Ausbildung oder Erziehung von Tieren, wie beispielsweise einer aggressionsorientierten Prägung (z. B. sog. Kampfhunde) oder tierquälerischen Ausbildungsmitteln (elektrische Stromstöße) entgegenwirken zu können.

Zu Nummer 23 (§ 13a - neu -)

Viele Tiere werden ausschließlich in serienmäßig hergestellten Haltungssystemen (Käfigen, Boxen, usw.) gehalten. Dies gilt insbesondere für landwirtschaftliche Nutztiere und Versuchstiere. Solche Haltungssysteme sind tierschutzrelevant, da ungeeignete Konstruktionen und Materialausführungen zu erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden bei den Tieren führen können.

Um derartige Mißstände von vornherein auszuschließen, sollen das Inverkehrbringen und die Anwendung solcher Systeme zulassungspflichtig werden. Außerdem wird durch eine Normierung dieser Systeme ein einheitlicher Vollzug erreicht. Die Einzelheiten der Zulassungsvoraussetzungen und des Zulassungsverfahrens sind durch Verordnung zu regeln. Die Zulassung erfordert eine praktische wissenschaftliche Prüfung nach Schweizer Vorbild.

Zu Nummer 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 15 Abs. 1 Satz 4)

Es gibt in einigen Bundesländern Schwierigkeiten, dem Anliegen, in die Tierschutzkommissionen mehr als ein Drittel der Mitglieder auf Vorschlag der Tierschutzverbände zu berufen, Rechnung zu tragen. Nach dortiger Rechtsauffassung gibt § 15 Abs. 1 hierfür keine ausreichende Rechtsgrundlage. Durch Einfügung des Wortes "mindestens" soll verdeutlicht werden, daß die Länder die Möglichkeit besitzen, auch mehr als ein Drittel der Mitglieder auf Vorschlag der Tierschutzverbände zu berufen.

Zu Nummer 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 15 Abs. 1 Satz 6)

Auch bei Tierversuchen, die angezeigt werden, hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob der Tierversuch in Einklang mit § 7 Abs. 2 und 3 des Tierschutzgesetzes steht. Bestehen diesbezügliche Zweifel oder aber daran, ob der angezeigte Tierversuch genehmigungspflichtig ist, so sollte in Einzelfällen das Votum der Kommission eingeholt werden können.

Die Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz wäre zu ergänzen, um eine generelle Beteiligung der Kommission auszuschließen.

Zu Nummer 24 Buchstabe b (§ 15 Abs. 3)

Nur ein kleiner Teil der Versuchsvorhaben der Bundeswehr wird an eigenen Tieren und in eigenen Dienststellen durchgeführt, der größere Teil wird an bundeswehrfremde Forschungseinrichtungen vergeben. Für die Genehmigung dieser Versuchsvorhaben sind die für den Sitz dieser Einrichtung zuständigen Landesbehörden und damit auch die diesen angehörigen Kommissionen nach § 15 Abs. 1 zuständig. Eine Beratung der Genehmigung bei Auftragsversuchen allein durch die jeweils örtlich zuständigen Kommissionen kann leicht zu Fehleinschätzungen führen, da diesen weder der Auftraggeber noch der eigentliche Versuchszweck bekannt ist und ihnen der Überblick für vergleichbare Versuche ggf. fehlt. Wegen der besonderen Sensibilität der Öffentlichkeit gegenüber Tierversuchen der Bundeswehr sollten daher alle Versuche, die im Auftrage des Bundesministers der Verteidigung durchgeführt werden, auch der Kommission nach § 15 Abs. 3 zur Beratung vorgelegt werden und die Voten beider Kommissionen der Genehmigungsbehörde zugeleitet werden.

Im Rahmen der Amtshilfepflicht nach Artikel 35 Abs. 1 GG ist der landesrechtlichen Genehmigungsbehörde auf Anforderung die Stellungnahme der bei der Bundeswehr angesiedelten Tierschutzkommission zuzuleiten. Voraussetzung dafür ist, daß die Genehmigungsbehörde vom Auftrag der Bundeswehr in Kenntnis gesetzt wird. Tierversuche zur Entwicklung oder Erprobung von Waffen, Munition und dazugehörigem Gerät sind nach § 7 Abs. 4 des Tierschutzgesetzes verboten. Dies ist bei der Genehmigung und Durchführung von Tierversuchen zu beachten.

Zu Nummer 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 16 Abs. 1 Nr. 3)

Aufgrund der Ausweitung der Anzeigepflicht für das Töten und Halten von Tieren und für Organ- und Gewebeentnahmen zu wissenschaftlichen Zwecken und in den Fällen des § 10 a oder im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung ist in der Folge auch die Aufsicht der zuständigen Behörden auf die betroffenen Einrichtungen auszuweiten.

Zu Nummer 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 16 Abs. 1 Nr. 6)

Folge der Einfügung einer neuen Nummer 2a in § 11 Abs. 1 Satz 1.

Zu Nummer 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 16 Abs. 1 Nr. 7)

Eine Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes kann das Halten, den Handel und das Verbringen von Tieren wildlebender Arten von einer Genehmigung abhängig machen. An die Haltung von Tieren wildlebender Arten sind besonders hohe Anforderungen zu stellen. Deshalb sollten die Haltung, der Handel und das Verbringen der Aufsicht durch die zuständige Behörde unterliegen.

Zu Nummer 25 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4)

Die bisherigen Befugnisse der von der zuständigen Behörde beauftragten Personen nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 haben insbesondere bei der Durchführung der Aufsicht nach § 16 Abs. 1 nicht ausgereicht, um eine wirksame Aufsicht sicherzustellen. Eine Erweiterung der Befugnisse hinsichtlich der Untersuchung der Tiere und Probenahmen ist geboten.

Zu Nummer 25 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 16 Abs. 3 Satz 3)

Es ist erforderlich, bei Beachtung des Grundsatzes der Unverletzlichkeit der Wohnung der Überwachungsbehörde weitere Möglichkeiten an die Hand zu geben, sich vom Befinden von in Wohnräumen gehaltenen Tiere zu überzeugen, wenn Anhaltspunkte für nicht artgemäße oder verhaltensgerechte Haltung vorliegen, aber eine dringende Gefahr für die Tiere nicht sicher konstatiert werden kann.

Zu Nummer 26 Buchstabe a (§ 16a Satz 2 Nr. 2)

Die zuständige Behörde soll als Folge des geänderten § 2 Tiere auch dann wegnehmen können, wenn sie schwerwiegende Verhaltensstörungen zeigen.

Zu Nummer 26 Buchstabe b (§ 16a Satz 2 Nr. 2)

Die in § 16 a Satz 2 Nr. 2 vorgesehene Fortnahme des Tieres, das vom verantwortlichen Tierhalter erheblich vernachlässigt ist, scheitert häufig daran, daß z. B. eine anderweitige Unterbringung nicht möglich ist oder die öffentliche Hand die auf sie zukommenden Kosten scheut. Daher muß der zuständigen Behörde die Möglichkeit gegeben werden, ein derartiges Tier zu veräußern oder ggf. auch töten zu lassen.

In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift wäre näher zu erläutern, daß durch die Verweisung auf die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag auch ein der Veräußerung oder Tötung entgegenstehender Wille des Tierhalters (Geschäftsherr) unerheblich ist, weil er selbst seinen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen (vgl. § 679 BGB) zur tierschutzgerechten Unterbringung des Tieres auf absehbare Zeit nicht entsprechen wird.

Tatsächliche Hinderungsgründe bezüglich einer Veräußerung des Tieres könnten zu sehen sein in speziellen Anforderungen an die Unterbringung und Pflege, rechtlich in lebensmittel- und fleischhygienerechtlichen Vorschriften (z. B. Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung).

Zu Nummer 26 Buchstabe c (§ 16a Satz 2 Nr. 3)

Die Erheblichkeit von Schmerzen läßt sich nicht immer nachweisen. In § 2 des Tierschutzgesetzes wird die Erheblichkeit von Schmerzen, Leiden oder Schäden nicht formuliert.

Für einen ausreichenden Schutz der Tiere ist es erforderlich, daß auch bei lang anhaltenden Schmerzen, Leiden oder Schäden eine Anordnung nach Satz 2 Nummer 3 getroffen werden kann.

Im übrigen Berichtigung einer Fehlverweisung.

Zu Nummer 26 Buchstabe d (§ 16a Satz 2 Nr. 3)

Die Formulierung dient der präzisen Übernahme des Wortlautes des § 2 in den § 16 a um klarzustellen, daß durch die Begriffe des Haltens, Betreuens oder zu betreuen Habens auch das Transportieren von Tieren erfaßt wird.

Infolge der bei Tiertransporten bekanntgewordenen Mißstände muß sichergestellt werden, daß zur Verhütung künftiger Verstöße die notwendigen Anordnungen getroffen werden können.

Die Sanktionsmöglichkeit der Untersagung von Tiertransporten muß gegen Tiertransporteure sichergestellt sein, weil Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Geldbußen infolge lukrativer Gewinnspannen bei tierschutzwidrigen Tiertransporten im allgemeinen nicht ausreichen.

Zu Nummer 26 Buchstabe e (§ 16a Satz 3 bis 5)

Für den Fall, daß die zuständige Behörde nach § 15 Abs.2 den beamteten Tierarzt als Sachverständigen beteiligt, insbesondere bei der Aufsicht nach § 16 Abs.1, kann auf die Befugnis des beamteten Tierarztes, unaufschiebbare Anordnungen zu treffen, nicht verzichtet werden. Das Tierschutzgesetz enthielt bisher insoweit eine Lücke, die in Anlehnung an die Befugnis des beamteten Tierarztes nach § 11 Abs.2 des Tierseuchengesetzes geschlossen werden soll.

Zu Nummer 27 Buchstabe a (§ 18 Abs. 1 Nr. 2)

Folge der Einfügung von Satz 3 in § 16a.

Zu Nummer 27 Buchstabe b (§ 18 Abs. 1 Nr. 3)

Folge der Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 3.

Zu Nummer 27 Buchstabe c (§ 18 Abs. 1 Nr. 4a)

Folge der Einfügung eines neuen § 3a.

Zu Nummer 27 Buchstabe d (§ 18 Abs. 1 Nr. 5)

Folge der Einfügung von Absatz 1a in § 4.

Zu Nummer 27 Buchstabe e (§ 18 Abs. 1 Nr. 21a)

Folge der Einfügung von Absatz 4 in § 11a.

Zu Nummer 27 Buchstabe f (§ 18 Abs. 1 Nr. 22)

Folge der Neufassung von § 11 b.

Zu Nummer 27 Buchstabe g (§ 18 Abs. 1 Nr. 23)

Folge der Neufassung von § 11c.

Zu Nummer 27 Buchstabe h (§ 18 Abs. 1 Nr. 24)

Folge der Neufassung von § 12 Abs. 1 und 2.

Zu Nummer 27 Buchstabe i (§ 18 Abs. 1 Nr. 25a)

Folge der Einfügung von § 13a.

Zu Nummer 28 (§ 19)

Es sind die Voraussetzungen für den Einzug von Tieren zu schaffen, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 21a in Verbindung mit § 11a Abs. 4 bezieht.

Zu Artikel 2

Die Änderungen des Tierschutzgesetzes werden voraussichtlich so umfassend sein, daß eine Bekanntmachung der Neufassung aus Gründen der Übersichtlichkeit und Praktikabilität erforderlich erscheint.

Zu Artikel 3

Damit sich Rechtsunterworfenen und Behörden auf die Änderungen leichter einstellen können, ist für das Inkrafttreten ein bestimmter Zeitpunkt vorzusehen.

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g

zum

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Die Bundesregierung wird gebeten, im Zuge der anstehenden Novellierung des Tierschutzgesetzes für eine geschlechtsneutrale Form Sorge zu tragen.